

KOMFORT AUTO RECHTSSCHUTZ – FULL ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite			Seite
1.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN2	3.	SONDERBEDINGUNGEN Full	5
1.1.	SCHADENSFÄLLE2	3.1.	Prevention & Advice Services (PAS)	5
1.1.1	Schadensfallanzeige – Rechte und Pflichten2	3.1.1	Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon – Legal	
1.1.2	Freie Wahl des Rechtsanwalts und des Sachverständigen3		Village Info	5
1.1.3.	Zahlung von Auslagen, Honoraren und Kosten3	3.1.2	. Kontaktherstellung zu Fachleuten	5
1.1.4.	Meinungsverschiedenheit4	3.2.	Legal Insurance Services	6
1.1.5.	Informationspflicht4	3.2.1	. Wer ist versichert und unter welchen Umständen?	6
1.1.6.	Rechte unter Versicherten4	3.2.2.	Welches Fahrzeug ist versichert?	6
1.1.7.	Verjährung4	3.2.3.	Geltungsbereich	6
1.2.	Nicht gedeckte schadensfälle 4	3.2.4.	Gedeckte Schadensfälle	7
1.2.1.	Die Garantie wird nicht gewährt, wenn der Schadensfall:.4	3.2.5.	Nicht gedeckte Schadensfälle	7
1.2.2.	Die Garantie wird gewährt, wenn der Schadensfall 5	3.2.6.	Versicherte Leistungen	7
1.2.3 .	Die Garantie wird nicht gewährt, wenn:5	3.2.7.	Umfang unserer Garantie in der Zeit	9
1.2.4.	Die Garantie wird nicht gewährt im Fall von:5			
1.2.5.	Die Zahlung von gerichtlichen, steuerlichen,			
	transaktionellen oder administrativen Geldbußen und	Lexik	on	10
	ihren Nebenkosten ist von der Garantie ausgeschlossen. 5			
1.3.	Aufschlüsselung5			
1.4.	Recht auf Forderungsübergang5			
2	LINSER FINSATZ FÜR DEN KUNDEN 5			

Die Deckungen Rechtsschutz Full sind nur dann anwendbar, wenn Ihre besonderen Bedingungen angeben, dass Sie diese Deckungen abgeschlossen haben.

Das Kapitel der Allgemeinen Bestimmungen, von dem Sie die Referenznummer in Ihren besonderen Bedingungen zurückfinden, ist auf diese untenstehenden Deckungen anwendbar, sofern diese Letztere nicht davon abweichen.

Gut zu wissen

- Die in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Beispiele dienen der Veranschaulichung, es könnten noch weitere geben.
- Jeder Schadensfall wird von unseren Dienststellen von Fall zu Fall beurteilt, abhängig von den spezifischen Umständen der Akte und den allgemeinen und besonderen Bedingungen, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.
- Fettgedruckte Begriffe und Ausdrücke werden im Lexikon definiert. Diese Definitionen grenzen unsere Garantie ein.

1. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Schadensfälle im Rahmen des Rechtsschutzes werden bearbeitet von Legal Village S.A. mit Sitz in der Rue de la Pépinière 25 in 1000 Brüssel, Tel.: 02 678 55 50 - MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel, einer auf **Schadensfälle** in Bezug auf der Rechtsschutzversicherung spezialisierten Gesellschaft.

Wir beauftragen Legal Village mit der Verwaltung von **Schadensfällen**, die sich auf die Verträge unseres Versicherungsportfolios der Sparte Rechtsschutz beziehen, gemäß den Bestimmungen von Artikel 4.b des Königlichen Beschlusses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung.

Gegenstand der Rechtsschutzdeckung ist folgender.

- Verhütung und juristische Information: Zur Verhütung von Streitigkeiten oder Differenzen informieren wir den Versicherten über seine Rechte und die zum Schutz seiner Interessen erforderlichen Maßnahmen.
- Verteidigung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg: Wir verpflichten uns, im Rahmen der vor Ihnen gewählten Deckung dem Versicherten im Fall eines **Schadenfalls** im Laufe des Vertrages, zu den Bedingungen des vorliegenden Vertrages zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Weg oder, falls notwendig, mithilfe des angezeigten Verfahrens geltend zu machen. Hierzu erbringen wir bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.

1.1. SCHADENSFÄLLE

1.1.1. Schadensfallanzeige – Rechte und Pflichten

- 1.1.1.1. Der Versicherte muss uns den **Schadensfall** sowie die bekannten oder angenommenen Umstände und Ursachen so schnell wie möglich melden, wie in den besonderen Bedingungen angegeben (§ 3). Wir können uns jedoch nicht auf die Nichteinhaltung dieser Frist berufen, wenn der **Schadensfall** so schnell gemeldet wurde, wie dies angemessener Weise möglich war.
- 1.1.1.2. Der Versicherte muss uns mit der Anzeige oder bei Erhalt übermitteln:
- alle Unterlagen und Informationen bezüglich des Schadensfalls;
- alle Nachweise, die für die Identifizierung der Gegenpartei, die Verwaltung der Akte und die Rechtfertigung des Grundes und der Höhe der Forderung notwendig sind;
- alle Informationen über Art, Ursachen, Umstände oder Folgen des **Schadensfalls**, die es uns erlauben, uns ein genaues Bild zu machen.
- 1.1.1.3. Der Versicherte übermittelt uns alle erforderlichen Informationen, Dokumente oder Belege, die es uns erlauben, eine zufriedenstellende gütliche Lösung anzustreben und uns helfen, seine Interessen wirksam zu vertreten.

Der Versicherte trägt die Folgen einer verzögerten oder unvollständigen Kommunikation, die uns daran hindert, unsere Verpflichtungen korrekt einzuhalten.

- 1.1.1.4. Wenn eine gütliche Beilegung sich als nicht durchführbar erweist, entscheidet der Versicherte gemeinsam mit uns über die weitere Vorgehensweise, gegebenenfalls nach den unter 1.1.4. (Meinungsverschiedenheit) vorgesehenen Modalitäten.
- 1.1.1.5. Der Versicherte bleibt für seinen **Schadensfall** jederzeit selbst verantwortlich. Er kann mit jeder Person, mit der er im Streit ist, einen Vergleich schließen oder Schadenersatz von ihr akzeptieren, ohne uns einzuschalten, aber er verpflichtet sich in diesem Fall, Beträge, die uns zustehen, und Auslagen, die wir in Unkenntnis dieser Transaktionen getätigt haben, zurückzuzahlen. Die Kosten eines Beauftragten oder eines Verfahrens, das ohne unsere schriftliche Einwilligung eingeleitet wurde, übernehmen wir jedoch nicht, außer im Falle dringender und angemessener erhaltender Maßnahmen.
- 1.1.1.6. Wenn der Versicherte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und wir dadurch Schaden erleiden, können wir auf eine Herabsetzung unserer Leistung in Höhe des erlittenen Schadens Anspruch erheben.
- 1.1.1.7. Wir verweigern unsere Garantie, wenn der Versicherte seinen Verpflichtungen mit betrügerischer Absicht nicht nachgekommen ist.

1.1.2. Freie Wahl des Rechtsanwalts und des Sachverständigen

1.1.2.1. Wir sind berechtigt, alles zu unternehmen, um die Streitsache einer gütlichen Regelung zuzuführen. Der Versicherte kann im Rahmen eines Gerichts- oder schiedsgerichtlichen Verfahrens einen Rechtsanwalt oder eine andere Person wählen, soweit Letztere die gesetzlich vorgeschriebene Eignung besitzt, um ihn im Rahmen des Verfahrens zu verteidigen, zu vertreten sowie um seine Interessen wahrzunehmen. Im Rahmen eines Schiedsverfahrens, einer Mediation oder eines anderen anerkannten außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens kann der Versicherte eine hierzu entsprechend qualifizierte Person bestimmen.

Wenn zwischen dem Versicherten und uns eine Interessenkollision eintritt, steht es Ersterem frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Anwalt oder, wenn er dies bevorzugt, eine andere Person mit den Qualifikationen zu wählen, die das Verfahrensrecht verlangt.

- 1.1.2.2. Wenn der Versicherte jedoch in einer Angelegenheit, die in Belgien plädiert werden muss, einen Anwalt wählt, der kein Mitglied einer belgischen Anwaltskammer ist, muss er die zusätzlichen Kosten, die sich aus dieser Wahl ergeben, selbst tragen. Dies gilt auch, wenn der Versicherte in einer Angelegenheit, die im Ausland plädiert werden muss, einen Anwalt wählt, der kein Mitglied einer Anwaltskammer des Landes ist, in dem die Angelegenheit plädiert werden muss.
- 1.1.2.3. Wenn ein Gutachter beauftragt werden muss, hat der Versicherte die Möglichkeit, diesen frei zu wählen. Wenn er jedoch einen Gutachter auswählt, der in einem anderen Land praktiziert als dem, in dem der Auftrag ausgeführt werden muss, trägt der Versicherte selbst die zusätzlichen Kosten und Honorare, die aus dieser Wahl ergeben.
- 1.1.2.4. Wenn mehrere Versicherte gemeinsame Interessen verfolgen, können sie sich auf einen einzigen Anwalt oder einen einzigen Gutachter einigen. Wenn dies nicht geschieht, obliegt Ihnen die freie Wahl dieses Beraters.
- 1.1.2.5. Der Versicherte, der einen Berater auswählt, muss dessen Namen und Adresse rechtzeitig mitteilen, damit wir uns mit ihm in Verbindung setzen und ihm die von uns vorbereitete Akte übermitteln können.
- 1.1.2.6. Der Versicherte muss uns über die Entwicklung der Akte auf dem Laufenden halten, gegebenenfalls über seinen Berater. Geschieht dies nicht, nachdem der Berater des Versicherten an diese Verpflichtung erinnert wurde, sind wir von unseren Verpflichtungen in Höhe des Nachteils entbunden, der uns durch dieses Fehlen von Informationen entstehen könnte.

- 1.1.2.7. Wir übernehmen die Kosten und Honorare, die aus dem Eingreifen eines einzelnen Anwalts, Schlichters oder Gutachters ergeben. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn das Eingreifen eines weiteren Anwalts, Schlichters oder Gutachters aus Gründen, die nicht dem Willen des Versicherten unterliegen, gerechtfertigt ist.
- 1.1.2.8. Auf keinen Fall übernehmen wir die Haftung für Aktivitäten von Beratern (Anwalt, Schlichter, Gutachter usw.), die für den Versicherten eintreten.

1.1.3. Zahlung von Auslagen, Honoraren und Kosten

- 1.1.3.1. Der Versicherte verpflichtet sich, sich nicht ohne unsere vorherige Einwilligung mit der Höhe einer Kosten- und Honoraraufstellung einverstanden zu erklären; gegebenenfalls und auf unsere Aufforderung bittet der Versicherte die zuständige Behörde oder Jurisdiktion um die Erstellung einer Kosten- und Honoraraufstellung auf unsere Kosten. Geschieht dies nicht, behalten wir uns die Möglichkeit vor, unsere Zahlung von Auslagen, Honoraren und Kosten im Maße des erlittenen Nachteils zu begrenzen.
- 1.1.3.2. Wenn Sie Zahlungen von Kosten oder Auslagen von uns erhalten, zahlen Sie uns diese zurück und setzen das Verfahren oder die Ausführung unseren Angaben entsprechend und auf unsere Kosten fort, bis zur Erreichung dieser Rückzahlungen. Zu diesem Zweck treten wir in Ihre Rechte gegenüber Dritten ein, um gegebenenfalls in Ihren Namen einen Anspruch auf Rückerstattung der von uns vorgestreckten Kosten geltend zu machen.
- 1.1.3.3. Wenn die Höhe der Kosten und Honorare oder Auslagen über dem laut Garantie vorgesehenen Maximum liegt, erfolgt unsere Intervention vorrangig zu Ihren Gunsten, anschließend zugunsten des mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartner oder der Person, mit der Sie zusammenleben und zuletzt zugunsten Ihrer Kinder, die bei Ihnen wohnen oder in steuerrechtlicher Hinsicht zu unterhalten sind.
- 1.1.3.4. Wenn mindestens fünf unserer Versicherten in verschiedenen Verträgen in einen Schadenfall verwickelt sind, der für diese Versicherten zu einer Klage oder einem Rechtsstreit gegen eine oder mehrere Parteien aufgrund eines gleichen oder ähnlichen Sachverhalts führt oder führen kann, ist unser Eingreifen zugunsten all dieser Versicherten gemeinsam für externe Kosten auf das Fünffache des Betrags begrenzt, der dem höchsten Eingriffslimit in den Verträgen dieser Versicherten in der für den Versicherungsfall geltenden Angelegenheit entspricht. Dieses einheitliche Eingriffslimit wird unter den Versicherten aufgeteilt. Wenn wir einem oder mehreren Versicherten in gutem Glauben einen Betrag gezahlt haben, der über dem ihm bzw. ihnen zustehenden Anteil liegt, ohne Kenntnis von möglichen weiteren Klagen anderer unserer Versicherten, können diese anderen Versicherten nur bis zur eventuell noch verfügbaren Summe auf unser Eingreifen Anspruch erheben.

1.1.4. Meinungsverschiedenheit

- 1.1.4.1. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und uns hinsichtlich der Haltung bei der Regelung des **Schadensfalls**, kann er, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, einen Anwalt seiner Wahl konsultieren, nachdem wir ihm unseren begründeten Standpunkt oder unsere Weigerung, uns seinem Standpunkt anzuschließen, mitgeteilt haben und nachdem wir ihn an die Existenz dieses Verfahrens erinnert haben.
- 1.1.4.2. Wenn der Anwalt unseren Standpunkt bestätigt, erstatten wir dem Versicherten jedoch die Hälfte der Kosten und Gebühren dieser Beratung.
- 1.1.4.3. Wenn der Versicherte entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unseren Standpunkt angenommen hätte, so gewähren wir ihm unsere Garantie und erstatten ihm die verbleibenden, zu seinen Lasten gehenden Kosten und Honorare.
- 1.1.4.4. Wenn der konsultierte Anwalt den Standpunkt des Versicherten bestätigt, gewähren wir ihm, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, die Garantie, einschließlich der verbleibenden, zu seinen Lasten gehenden Kosten und Honorare der Konsultation.

1.1.5. Informationspflicht

Bei jedem Eintreten eines Interessenkonflikts oder einer Uneinigkeit bezüglich der Regelung des **Schadensfalls** informieren wir den Versicherten:

- über das laut Punkt 1.1.2. vorgesehene Recht (freie Wahl des Anwalts und des Sachverständigen)
- über die Möglichkeit, auf das unter Punkt 1.1.4. vorgesehene Verfahren (Meinungsverschiedenheit) zurückzugreifen.

1.1.6. Rechte unter Versicherten

- 1.1.6.1. Wenn ein anderer Versicherter außer Sie selbst, Ihr Ehepartner oder ein gesetzlich zusammenwohnender Partner Rechte gegen einen anderen Versicherten geltend machen will, wird keine Deckung gewährt.
- 1.1.6.2. Der außervertragliche zivilrechtliche Regress ist jedoch abgedeckt, wenn der Schaden von einem Haftpflichtversicherer gedeckt wird, es sei denn, Sie oder einer Ihrer Angehörigen, dessen Haftung gesucht wird, sich dagegen widersetzen, weil ein Verfallsgrund vom Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden kann.

1.1.7. Verjährung

Die Verjährungsfrist jeder Klage im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag beträgt 3 Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Tag des Ereignisses, das zur Eröffnung des Verfahrens führt.

Wenn aber der Urheber dieser Klage nachweisen kann, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von diesem Ereignis erhielt, beginnt die Frist erst ab diesem Datum, wobei sie 5 Jahre ab dem Datum des Ereignisses nicht überschreiten darf, ausgenommen im Fall von Betrug.

Wenn der Schaden rechtzeitig gemeldet wurde, wird die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem der Versicherer der anderen Partei seinen Beschluss schriftlich mitgeteilt hat.

1.2. Nicht gedeckte schadensfälle

1.2.1. Die Garantie wird nicht gewährt, wenn der Schadensfall:

- 1.2.1.1. anlässlich von Aufruhr, zivilen Unruhen, allen Arten von kollektiven Gewalttaten eintritt, politisch, ideologisch oder gesellschaftlich inspiriert ist, ob von Rebellion gegen die Staatsmacht oder eingesetzte Mächte begleitet oder nicht, es sei denn, der Versicherte spielte dabei keine aktive oder freiwillige Rolle. Wir müssen den Nachweis des Umstands erbringen, der uns von unserer Garantie entbindet;
- 1.2.1.2. anlässlich eines Bürgerkriegs oder eines Kriegs eintritt, d.h. einer offensiven oder defensiven Aktion einer kriegerischen Macht oder jedes anderen Ereignisses mit militärischem Charakter, es sei denn, der Versicherte spielte dabei keine aktive oder freiwillige Rolle. Wir müssen den Nachweis des Umstands erbringen, der uns von unserer Garantie entbindet:
- 1.2.1.3. anlässlich einer Requirierung in jeder Form, einer völligen oder partiellen Besetzung des versicherten Gutes durch eine Militär- oder Polizeigewalt oder durch reguläre oder irreguläre Kombattanten eintritt;
- 1.2.1.4. durch Umstände oder eine Abfolge von Umständen gleichen Ursprung eintritt, wenn dieser/diese Umstand/Umstände oder bestimmte verursachte Schäden aus radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche Eigenschaften nuklearer Brennstoffe oder radioaktiver Abfälle abstammen oder herforgehen, sowie durch Schadensfälle, die direkt oder indirekt aus einer Quelle von lonenstrahlung hervorgehen;
- 1.2.1.5. direkt oder indirekt durch ein Erdbeben, einen Einsturz oder einen Erdrutsch, eine Überschwemmung oder jede andere Naturkatastrophe eintritt, außer in Fällen, in denen ein **Dritter** haftbar ist;
- 1.2.1.6. Aus einer vorsätzlichen Handlung des Versicherten herforgeht.

Die laut den Artikeln 1.2.1.3., 1.2.1.4. und 1.2.1.5. vorgesehenen Ausschlüsse gelten nicht, wenn der Versicherte nachweist, dass keine direkte oder indirekte Verbindung zwischen diesen Ereignissen und dem

Schadensfall besteht oder wenn der Schadensfall durch einen laufenden Versicherungsvertrag oder durch ein Eingreifen der Behörden, im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten, abgedeckt ist.

1.2.2. Die Garantie wird gewährt, wenn der Schadensfall

nach Inkrafttreten des Vertrages bzw. aufgenommenen Risikos eintritt, es sei denn, wir weisen nach, dass der Versicherte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Umstände, die zum Eintreten dieser Notwendigkeit führten, informiert war oder es hätte sein müssen.

1.2.3. Die Garantie wird nicht gewährt, wenn:

- 1.2.3.1. Die Verteidigung der Interessen des Versicherten sich auf ihm nach Eintreten des **Schadensfalls** abgetretene Rechte bezieht:
- 1.2.3.2. Der **Schadensfall** die Rechte **Dritter** betrifft, die der Versicherte in seinem eigenen Namen geltend macht;
- 1.2.3.3. Der Versicherter Anspruch auf eine Kaution oder Bürgschaft hat:
- 1.2.3.4. Die Vertretung der Interessen des Versicherten aufgrund einer Nichtzahlung seitens des Versicherten oder eines Dritten ohne Beanstandung.

1.2.4. Die Garantie wird nicht gewährt im Fall von:

- 1.2.4.1. Strafverfolgung aufgrund vorsätzlicher Handlungen des Versicherten. Bei Übertretungen und Delikten wird die Garantie jedoch im Nachhinein gewährt, wenn die endgültige gerichtliche Entscheidung ergibt, dass kein Vorsatz bestand:
- 1.2.4.2. Streitigkeit mit uns bezüglich der Rechtsschutzdeckung mit Ausnahme der Bestimmungen von Punkt 1.1.4. (Meinungsverschiedenheit).
- 1.2.5. Die Zahlung von gerichtlichen, steuerlichen, transaktionellen oder administrativen Geldbußen und ihren Nebenkosten ist von der Garantie ausgeschlossen.

1.3. Aufschlüsselung

Wenn ein Schadensfall unter verschiedene "Versicherte Garantien" Ihres Vertrages fällt, gilt nur 1 Leistungsobergrenze, und zwar die höchste dieser verschiedenen Garantien.

1.4. Recht auf Forderungsübergang

Im Rahmen unserer Leistungen werden wir in die Rechte und Handlungen des Versicherten gegenüber **Dritten**, die für die von uns getragenen Beträge verantwortlich sind, eingesetzt, insbesondere gilt dies für eine eventuelle Verfahrensentschädigung.

2. UNSER EINSATZ FÜR DEN KUNDEN

Wenn ein **Schadensfall** von der Garantie der vorliegenden Police ausgeschlossen ist, stellen wir Ihnen dennoch einen juristischen Beistand per Telefon zur Verfügung, mit dem Sie an einen Fachmann für das jeweilige Gebiet weitergeleitet werden sollen. Auf Ihren Wunsch informieren wir ihn über die Möglichkeiten der alternativen Beilegung vor einem Schiedsgericht, einer Schlichtungskommission oder einem Ombudsman

3. SONDERBEDINGUNGEN FULL

3.1. Prevention & Advice Services (PAS)

Gegenstand des juristischen Beistands: Schadenverhütung und Information in rechtlichen Fragen

Zur Verhütung von oder Information zu **Schadensfällen** oder Rechtsstreitigkeiten informieren wir den Versicherten über seine Rechte und die zum Schutz seiner Interessen erforderlichen Maßnahmen.

3.1.1. Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon – Legal Village Info

- Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon Legal Village Info
 - Es handelt sich um eine juristische Erstberatung per Telefon.
 - Fragen zu Rechtsthemen werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet.
 - Welche Fragen diesem telefonischen juristischen Beistand unterliegen können, richtet sich nach dem Umfang der Garantien, die im Rahmen der vorliegenden geltenden Police erworben wurden.
 - Die Rufnummer des allgemeinen juristischen Beistands per Telefon lautet 078/15.15.56.
- Funktionsweise des juristischen Beistands: Die diversen Dienste der rechtlichen Unterstützung sind montags bis freitags mit Ausnahme von Feiertagen oder bei außergewöhnlichen Umständen erreichbar unter der Telefonnummer: 078/15 15 56.

3.1.2. Kontaktherstellung zu Fachleuten

Hierbei handelt es sich um die Kontaktherstellung zwischen dem Versicherten und einem Fachmann (Rechtsanwalt oder Sachverständiger) für ein Rechtsgebiet, das nicht von der Rechtsschutzversicherung abgedeckt wird. Die Intervention erfolgt auf Grundlage eines Telefongesprächs durch die Nennung einer Reihe von Rechtsanwälten oder

L'Ardenne Prévoyante - Komfort Auto Rechtsschutz – Full Allgemeine Bedingungen

Sachverständigen, die auf Gebiete spezialisiert sind, die ein **Schadensfall** berührt.

Alleiniges Ziel unserer Intervention ist es, dem Versicherten die Kontaktdaten eines oder mehrerer fachkundiger Experten mitzuteilen, aber wir haften nicht für die Qualität und den Preis der vom Leistungserbringer durchgeführten Interventionen, der vom Versicherten selbst kontaktiert wird.

3.2. Legal Insurance Services

Gegenstand des Rechtsschutzes: Verteidigung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/ oder gerichtlichem Weg

Verteidigung der rechtlichen interessen auf gütlichem weg

Wir verpflichten uns, dem Versicherten im Fall eines gedeckten **Schadensfalls** zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Weg oder, falls notwendig, mithilfe des angezeigten Verfahrens geltend zu machen. Hierzu erbringen wir bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.

Interessenverteidigung auf gerichtlichem weg

Wir verpflichten uns, zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen und in Ermangelung einer Einigung auf gütlichem Weg die Kosten einer gerichtlichen Verteidigung der Interessen des Versicherten zu übernehmen.

3.2.1. Wer ist versichert und unter welchen Umständen?

3.2.1.1. Sie selbst, sowie Ihre Angehörigen sind versichert als:

- Eigentümer, Besitzer, Fahrer oder Insasse des bezeichneten Fahrzeugs;
- berechtigter Fahrer des Ersatzfahrzeugs für das bezeichnete Fahrzeug;
- Gelegentlicher und berechtigter Fahrer eines einem Dritten gehörenden Kraftfahrzeugs derselben Kategorie wie das bezeichnete Fahrzeug (Beispiel: Car Sharing);
- Fußgänger, Radfahrer oder Nutzer eines Beförderungsmittels oder Nutzer eines motorisierten oder nicht motorisierten Beförderungsmittels auf einer öffentlichen Straße, das nicht vom Gesetz vom 21. November 1989 über die gesetzliche Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge erfasst ist, sowie alle Varianten von Elektrofahrrädern mit Tretunterstützung oder Elektrofahrrädern mit Tretunterstützung und autonomem Betrieb;
- Mitfahrer in einem Verkehrsmittel, das einem **Dritten** gehört;
- autorisierter Fahrer eines Autos, Motorrads, Mopeds, Lieferwagens oder Wohnmobils, das bei einem gewerblichen Vermieter für maximal 30 Tage gemietet wurde.

3.2.1.2. Ihre Angehörigen sind:

- Ihr Ehe-oder Lebenspartner, der mit Ihnen zusammenlebt;
- alle in Ihrem Haushalt lebenden Personen; Die Eigenschaft als Versicherte bleibt für diese Personen jedoch auch dann gewährleistet, wenn sie sich aus gesundheitlichen Gründen, wegen des Studiums oder der Arbeit zeitweilig außerhalb Ihres Haushalts aufhalten;
- Ihre minderjährigen Kinder und/oder die des mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartners oder der Person, mit der Sie zusammenleben, wenn diese Kinder nicht mehr in Ihrem Haushalt leben:
- Ihre volljährigen Kinder und/oder die des mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartners oder der Person, mit der Sie zusammenleben, wenn diese Kinder nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht verheiratet sind und in steuerlicher Hinsicht zu Ihren Lasten und/oder zulasten des mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartners oder der Person, mit der Sie zusammenleben, gehen.

3.2.1.3. Als Versicherte gelten außerdem:

- der berechtigte Fahrer des bezeichneten Fahrzeugs;
- die berechtigten und unentgeltlich beförderten Insassen des bezeichneten Fahrzeugs.

3.2.1.4. Die Eigenschaft Versicherter haben schließlich die **Rechtsnafolge** eines Versicherten, der infolge eines gedeckten **Schadensfalls** gestorben ist, zwecks des Regresses, den sie aufgrund dieser Tatsache geltend machen können.

3.2.2. Welches Fahrzeug ist versichert?

- das bezeichnete Fahrzeug sowie ein daran angespannter Anhänger, der mit dem Kennzeichen des Zugfahrzeugs versehen ist und dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht 750 Kg nicht überschreitet.
- bei einem Schadensfall im Zusammenhang mit dem Ankauf eines Kraftfahrzeugs: Das Fahrzeug, das Sie kaufen und bei uns versichern lassen möchten als Ersatz für das bezeichnete Fahrzeug.
- bei einem Schadensfall im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Kraftfahrzeugs: das Fahrzeug, das von uns versichert wurde, wenn der Verkauf innerhalb des Versicherungszeitraums erfolgte.

3.2.3. Geltungsbereich

3.2.3.1. Die Garantie gilt weltweit.

3.2.3.2. In Abweichung von den oben unter 3.2.3.1. genannten Bestimmungen gelten die Garantien Insolvenz (3.2.6.4), Zölle (3.2.6.9) und personenbezogene Daten (3.2.6.10) gelten nur dann, wenn sich der Verkehrsunfall im Staatsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Liechtensteins, Andorras, Großbritannien, San Marinos oder Monacos ereignet hat.

3.2.4. Gedeckte Schadensfälle

Der Rechtsschutz des **bezeichneten Fahrzeugs** und der Versicherten unterliegt dem Grundsatz "Alles außer": Alles ist abgedeckt, mit Ausnahme der Einschränkungen und Ausnahmen, die ausdrücklich in den gemeinsamen Bestimmungen (1.) und/oder den Sonderbedingungen (3.) genannt sind.

Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen.

3.2.5. Nicht gedeckte Schadensfälle

Neben den in Artikel 1.2 der gemeinsamen Bestimmungen (nicht gedeckte **Schadensfälle**) wird auch dann die Garantie nicht gewährt:

- wenn die Schäden an entgeltlich vom Versicherten beförderten Sachen entstanden sind;
- wenn sich der **Schadensfall** während der Vorbereitung oder Teilnahme an einem Rennen oder einem Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerb ereignet, wobei unerheblich ist, ob das jeweilige Ereignis von amtlicher Stelle genehmigt ist. Diese Ausnahme findet keine Anwendung, wenn der Versicherte an einer touristischen Rallye teilnimmt;
- wenn ein Dritter eine Entschädigung aufgrund einer außervertraglichen Haftung eines Versicherten fordert und es keinen Interessenkonflikt zwischen dem Versicherten und seinem Kfz-Haftpflichtversicherer gibt, dessen Vertrag noch gültig ist;
- für die Vertretung der Interessen des Versicherten gegenüber einem Dritten in jedem vertraglichen Schadensfall im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf eines Oldtimers (mit einem Nummernschild, das mit O beginnt);
- wenn wir nachweisen, dass der Schadensfall aus einem schwerwiegenden Fehler des Versicherten resultiert, wie nachfolgend dargelegt: vorsätzliche Körperverletzung, Täuschung und/oder Betrug, Diebstahl, Gewalttätigkeit, Aggression, Vandalismus, Transport von Drogen, Transport von Schmuggelware oder Menschenhandel. Die Garantie wird jedoch gewährt im Falle des Freispruchs des Versicherten durch eine endgültige, rechtskräftige gerichtliche Entscheidung;
- wenn der Schadensfall auf den Verstoß gegen ein Parkverbot zurückzuführen ist und wenn die Nichtzahlung der aufgrund dieses Verstoßes fälligen, von der zuständigen Dienststelle festgelegten Parkgebühr nicht den anfänglichen Betrag von 60 EUR je Parkgebühr überschreitet;
- für Schadensfälle in Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung eines Versicherten aufgrund eines Verbrechens oder eines korrektionalisierten Verbrechens;
- für Schadensfälle in Bezug auf die Nichtzahlung von Prämien, Gebühren und Kündigungsentschädigungen

bezüglich der Versicherungsverträge, die sich auf das **bezeichnete Fahrzeug** beziehen;

- für Schadensfälle, wenn der Fahrer sein Recht auf das Lenken eines Fahrzeugs verwirkt hat oder ihm sein Führerschein entzogen wurde und er in diesem Zeitraum ein Fahrzeug lenkt, bevor ihm sein Führerschein erneut rechtsgültig ausgehändigt wurde;
- durch Terrorismus verursachte nukleare Risiken jeder Form sind in jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgenommen. Als nukleare Risiken gelten die unter Punkt 1.2.1.4. der gemeinsamen Bestimmungen definierten Schadensfälle.
- für alle kommunalen oder provinzialen Verwaltungssanktionen im Rahmen von mutwilligen Handlungen;
- für Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts oder eines übernationalen Gerichts fallen, mit Ausnahme von Vorabentscheidungsfragen im Rahmen eines abgedeckten Rechtsstreits;
- Für ein Gnadengesuch oder einen Antrag auf Rehabilitierung, wenn keine Freiheitsstrafe verhängt wurde

3.2.6. Versicherte Leistungen

Betreibt der Versicherte im Rahmen des **Schadensfall** ein Schlichtungsverfahren durch einen von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter, wie durch das Vermittlungsgesetz festgelegt, wird der nachfolgend genannte Betrag um 10% erhöht, unabhängig davon, ob die Schlichtung erfolgreich verläuft oder nicht.

Abgesehen von den Kosten unserer Leistungen um den **Schadensfall** aut gütlichem Weg zu lösen, übernehmen wir bis in Höhe von 125.000 EUR je **Schadensfall**:

3.2.6.1. Die ausgelegten Kosten

Zur Verteidigung der rechtlichen Interessen des Versicherten ausgelegte Kosten, nämlich:

- Honorare und Kosten für Anwälte, Gerichtsvollzieher, Schlichter, Gutachter und für alle sonstigen Personen mit der entsprechenden gesetzlich vorgesehenen Eignung und den Gutachter, einschließlich des MwSt. den der Versicherte nicht zurückfordern kann, weil er Mehrwertsteuerpflichtiger ist;
- KostenfürGerichts-, Verwaltungs- und sonstige Verfahren, die zulasten des Versicherten gehen, einschließlich der Kosten und Honorare eines Vollstreckungsverfahrens und der mit einem Strafverfahren verbundenen Kosten;
- Kosten für die Homologierung der Schlichtungsvereinbarung, die zulasten des Versicherten gehen;
- der nicht beitragsbefreite Betrag zum Fonds für juristischen Beistand für Zivilsachen. Nicht übernommen wird der Beitrag zum Fonds für juristischen Beistand für Strafsachen.

3.2.6.2. Reise- und Aufenthaltskosten

Die Kosten für Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (per Flugzeug in der Economy- Klasse oder mit der Bahn in der 1. Klasse) und Aufenthalte (Unterkunft im Hotel bei einem Höchstbetrag von 125 EUR je Tag und je Versicherten), die für das persönliche Erscheinen des Versicherten im Ausland in einer der folgenden Eigenschaften notwendig sind:

- als Angeklagter, sofern das Erscheinen gesetzlich erfordert und auf richterlichen Beschluss angeordnet wird:
- als Opfer, sofern das Erscheinen des Versicherten gesetzlich vorgeschrieben ist, oder wenn er vor einem vom Gericht bestellten Sachverständigen erscheinen muss.

3.2.6.3. Kaution

Falls infolge der Nutzung des bezeichneten Fahrzeugs oder eines Verkehrsunfalls der Versicherte in Untersuchungshaft kommt oder das bezeichnete Fahrzeug beschlagnahmt wird, schießen wir bis in Höhe von 20.000 EUR je Schadensfall die von den ausländischen Behörden für die Freilassung des Versicherten oder die Rückgabe des Fahrzeugs geforderte Strafkaution vor.

Der Versicherte erfüllt alle Formvorschriften, die ggf. von ihm verlangt werden, um die Freigabe des Kautionsbetrages zu erwirken.

Nach Freigabe der Kaution durch die zuständige Behörde erstattet der Versicherte uns unverzüglich den durch uns vorgestreckten Betrag, sofern er nicht zur Deckung von Kosten verwendet wird, die uns Kraft des vorliegenden Vertrags entstehen.

3.2.6.4. Insolvenz

Wird der Versicherte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in der Schweiz, in Norwegen, Andorra, Monaco, San Marino oder Liechtenstein Opfer eines Verkehrsunfalls, der von einem ordnungsgemäß identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten **Dritten** verursacht wurde, so zahlen wir bis in Höhe von 20.000 EUR je **Schadensfall** den vom haftbaren **Dritten** geschuldeten Schadensersatz, sofern keine öffentliche oder private Einrichtung für eine Kostenübernahme in Frage kommt.

Bestreitet der Versicherte den Umfang oder die Auswertung des von ihm erlittenen Schadens, so ist unsere Leistung auf den unbestreitbar fälligen und durch Einigung zwischen dem Versicherten und uns festgestellten Teil begrenzt. Eine eventuelle Leistung müssen wir nur aufgrund eines definitiven Urteils zahlen, das dem Versicherten die Erstattung der aus diesem **Unfall** resultierenden Schäden gewährt.

Wir treten nicht in Leistung, wenn der Sach- und/oder Personenschaden, der dem Versicherten entstanden ist, durch **Terrorismus**, Diebstahl, versuchten Diebstahl, Erpressung, Betrug, versuchten Betrug, Einbruch, tätlichen

Angriff, Gewalt, Vandalismus oder Verstoß gegen die öffentliche Ordnung herbeigeführt wurde.

Wir unterstützen den Versicherten dabei, sein Dossier beim Hilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten oder jeder anderen Einrichtung, die in dem Land, in dem der Antrag zu stellen ist, vergleichbare Aufgaben erfüllt, einzureichen und die Interessen des Versicherten zu verteidigen.

Wenn mehrere Versicherte in den Genuss unserer Leistung kommen können und die Gesamthöhe der Schäden über dem vorgesehenen Maximum von 20.000 EUR je **Schadensfall** liegt, so wird der Schadensersatz vorrangig an Sie, dann an den mit Ihnen zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartner, dann an Ihre Kinder und zuletzt an weitere Versicherte anteilig gezahlt.

3.2.6.5. Vorschuss - Sachschäden am **bezeichneten Fahrzeug**

Wird das bezeichnete Fahrzeug infolge eines Verkehrsunfalls in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in der Schweiz, in Norwegen, Andorra, Monaco, San Marino oder Liechtenstein von einem Dritten beschädigt, so schießen wir, auf schriftlichen Antrag des Versicherten, den Hauptbetrag des Sachschadens am bezeichneten Fahrzeug proportional zum Haftungsgrad des Dritten und bis in Höhe von 10.000 EUR je Schadensfall vor, sofern die vollständige oder Teilhaftung des Dritten nicht angefochten und von dessen Haftpflichtversicherer schriftlich bestätigt wird und soweit wir eine Kostenübernahmebestätigung eines bestimmtes Betrages seitens dieses Versicherers erhalten. Wir erhalten den vorgestreckten Betrag zu einem späteren Zeitpunkt vom **Dritten** oder dessen Versicherer zurück. Gelingt es uns im Folgenden nicht, den ausgelegten Betrag zurückzuerlangen, so ist der Versicherte verpflichtet, uns diesen vorgestreckten Betrag zu erstatten.

Es ist keine Leistung fällig, wenn der Sachschaden am **bezeichneten Fahrzeug** aus einem Diebstahl, aus versuchtem Diebstahl oder aus Vandalismus entstanden ist.

3.2.6.6. Vorschuss - Personenschaden eines Versicherten

Erleiden Sie oder einer Ihrer Angehörigen bei einem Verkehrsunfall in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in der Schweiz oder in Norwegen, Andorra, Monaco, San Marino oder Liechtenstein einen Personenschaden, so schießen wir, auf schriftlichen Antrag des Versicherten den im folgenden Abschnitt näher festgelegten Betrag zur Entschädigung für diesen Personenschaden proportional zum Haftungsgrad des **Dritten** und bis in Höhe von 10.000 EUR je **Schadensfall** vor, sofern die vollständige oder Teilhaftung des **Dritten** nicht angefochten und von dessen Haftpflichtversicherer bestätigt wird.

Vorgestreckt werden die medizinischen Kosten, die dem Versicherten nach der Beteiligung von Einrichtungen jeder Art (Krankenkasse usw) verbleiben, sowie der durch den **Unfall** bedingte Verdienstausfall. Der Versicherte legt uns die entsprechenden Belege sowie eine ausführliche Übersichtstabelle vor, aus der der Betrag hervorgeht, dessen Vorschuss der Versicherte beantragt.

Opfer, die durch eine Arbeitsunfallversicherung oder eine Versicherung gegen Unfälle auf dem Weg zur und von der Arbeit gedeckt sind, können nicht in den Genuss dieser Leistung kommen.

Wir erhalten den vorgestreckten Betrag zu einem späteren Zeitpunkt vom Dritten oder dessen Versicherer zurück. Gelingt es uns im Folgenden nicht, den ausgelegten Betrag zurückzuerlangen, so ist der Versicherte verpflichtet, uns diesen vorgestreckten Betrag zu erstatten.

Wenn mehrere Versicherte in den Genuss der Leistung kommen können und die Gesamthöhe des Schadens über dem vorgesehenen Maximum von 10.000 EUR je **Schadensfall** liegt, wird der Vorschuss vorrangig an Sie, dann an den mit Ihnen zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartner, dann an Ihre Kindern die die Eigenschaft als Versicherte haben, und zuletzt den weiteren Versicherten anteilig.

3.2.6.7. Vorschuss der **Selbstbeteiligung** Privatlebenhaftpflicht

Bleibt ein haftbarer **Dritter** dem Versicherten die gesetzliche **Selbstbeteiligung** seiner Haftpflicht-versicherung schuldig, so legen wir diese **Selbstbeteiligung** bis in Höhe von 1.250 EUR aus, sofern die vollständige oder Teilhaftung dieses **Dritten** unwiderlegbar festgestellt wurde und dessen Versicherer uns seine Kostenübernahme bestätigt hat. Zahlt dieser **Dritte** dem Versicherten den Betrag der **Selbstbeteiligung** aus, so ist Letzterer verpflichtet, uns dies mitzuteilen und uns den Betrag umgehend zu erstatten.

3.2.6.8. Psychologischer Beistand

Die Garantie umfasst einen psychologischen Beistand für Versicherte, die Opfer eines (vom vorliegenden Vertrag gedeckten) **Unfalls** mit Körperverletzung werden sowie für Eltern, die die Eigenschaft von Versicherte haben und die bei einem (vom vorliegenden Vertrag gedeckten) Unfall ein Kind, das die Eigenschaft als Versicherte hat, verloren haben. Wir stellen einen Psychologen zur Verfügung, wobei die Interventionshöchstgrenze unabhängig von der Anzahl der Versicherten bei 1.250 EUR liegt und diese Leistung nur dann fällig wird, wenn keine öffentliche oder private Einrichtung für eine Kostenübernahme in Frage kommt.

3.2.6.9. Zollgebühren

Wir zahlen auch die anfallenden Zollgebühren, wenn das **bezeichnete Fahrzeug** in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in der Schweiz, in Norwegen, Liechtenstein, Andorra, Monaco oder San Marino infolge eines Diebstahls, Feuers oder Unfalls verschwunden bzw. dort liegengeblieben ist, und es nicht innerhalb der in

dem Land, in dem das Ereignis eingetreten ist, gesetzlich vorgesehenen Frist zurückverbracht werden kann. Unser Leistungseintritt mit einer Leistungsobergrenze von 1.250 EUR pro **Schadensfall** erfolgt gegen Beibringung entsprechender Belege.

3.2.6.10. Ergänzende Leistungen – Personenbezogene Daten

Wir tragen die Kosten der Verteidigung der Interessen des Versicherten bei allen **Schadensfällen** im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen bezüglich seiner personenbezogenen Daten bei der Verwendung seiner elektronischen Ausrüstung des **bezeichneten Fahrzeugs**.

Ungeachtet der Kosten unserer eigenen Dienstleistungen im Rahmen einer gütlichen Regelung des **Schadensfalls** übernehmen wir die Kosten nach Artikel 3.2.6.1. bis zu 20.000 EUR pro **Schadensfall**.

3.2.6.11. Zusatzleistung - Aufladepunkt

Wir treten in Leistung bei der Vertretung der Interessen des Versicherten bei einem vertraglichen Schadensfall in Bezug auf die geprüfte Installation oder Reparatur eines Aufladepunkts an Ihrem Hauptwohnsitz für ein versichertes Elektrofahrzeug.

Unabhängig von den Kosten für die eigenen Dienste im Rahmen der gütlichen Regelung des **Schadensfalls** übernehmen wir die Kosten im Sinne von Artikel 9 der gemeinsamen Bestimmungen in Höhe von maximal 20.000 EUR pro Schadensfall.

3.2.7. Umfang unserer Garantie in der Zeit

Der zeitliche Umfang der Garantie wird in der Definition von Schadensfall und im Punkt 1.2.2. der gemeinsamen Bestimmungen festgelegt.

Im Übrigen verpflichtet sich der Versicherte zur Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 1.1.1. der gemeinsamen Bestimmungen.

Allgemeine Bedingungen

LEXIKON

Um das Verständnis des Textes Ihres Versicherungsvertrags zu erleichtern, erläutern wir Ihnen nachfolgend einige Fauchausdrücke, die in diesem Kapitel **fett** gedruckt sind.

Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Beispiel

Illustration. Die in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführten **Beispiele** dienen der Veranschaulichung. Es könnten weitere geben.

Bezeichnetes Fahrzeug

Das in den Sonderbedingungen mit der Zulassungsnummer seines behördlichen Kennzeichens oder seiner Fahrgestellnummer bezeichnete Kraftfahrzeug, sowie der angekuppelte Anhänger, der mit dem Kennzeichen des Zugfahrzeugs versehen ist und dessen zulässiges Gesamtgewicht 750 kg nicht überschreitet.

Dritte

Jede Person außer den Versicherten.

Fahrzeug, welches das bezeichnete Fahrzeug ersetzt

Das Kraftfahrzeug derselben Kategorie wie das bezeichnete Fahrzeug, das einem Dritten gehört, wenn dieses Fahrzeug das vorübergehend unbenutzbar gewordene bezeichnete Fahrzeug für 30 Tage ab dem Datum, an dem das bezeichnete Fahrzeug unbenutzbar geworden ist, ersetzt.

Kollektive Gewalttaten

Krieg, Bürgerkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, Beschlagnahme oder Zwangsbesetzung.

Rechtsnachfolge

Erben der Versicherten mit Ausnahme juristischer Personen.

Schadensfall

Eintreten eines Ereignisses, das dazu führen könnte, dass die Rechtsschutzdeckung greift und den Versicherten veranlassen könnte, seine Rechte als Kläger oder Beklagter geltend zu machen, sei es in einem gerichtlichen, administrativen oder anderem Verfahren oder außerhalb jedes Verfahrens, es sei denn, der Versicherte hat die Umstände, die zum Eintreten dieses Ereignisses führten, wissentlich herbeigeführt.

Im Falle des außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses wird der **Schadensfall** (= Realisierung des Ereignisses) angesehen als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadenverursachenden Sachverhalt kommt.

In allen anderen Fällen wird der **Schadensfall** (= Realisierung des Ereignisses) angesehen, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der Versicherte, sein Verfahrensgegner

oder ein **Dritter** begonnen hat oder angenommen wird, dass er begonnen hat, einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Ein einziger **Schadensfall** liegt vor, wenn alle Klagen oder Differenzen aus demselben Umstand herrühren, unabhängig von der Anzahl der Versicherten oder **Dritten**. Ein einziger **Schadensfall** liegt vor, wenn die Streitigkeit oder Differenz oder die Gesamtheit der Streitigkeiten oder Differenzen aus mehreren Umständen herrühren, die eine Konnexitätsbeziehung aufweisen.

Selbstbeteiligung

Betrag, für den der Versicherte selbst aufkommt.

Besondere Bestimmungen bezüglich Terrorismus

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die von einer Einzelperson oder einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder der wirtschaftliche Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit einzuschüchtern, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, Druck auf die Behörden auszuüben oder um den Verkehr oder den normalen Betrieb eines Dienstes oder Unternehmens zu beeinträchtigen.

Wird ein Ereignis als terroristische Handlung anerkannt, so beschränken sich unsere vertraglichen Verpflichtungen gemäß dem Gesetz vom 3. Mai 2024 über die Entschädigung von Opfern eines terroristischen Aktes und, sofern Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) Mitglied der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) Terrorism Reinsurance and Insurance Pool. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen. Bezüglich der Risiken, für die eine gesetzlich vorgeschriebene Deckung von Terrorschäden vorgesehen ist, sind alle Schadenfälle ausgeschlossen, die durch Waffen oder Geräte verursacht wurden, welche dazu bestimmt sind, durch Strukturveränderung des Atomkerns zu explodieren. In allen anderen Fällen sind durch Terrorismus verursachte

Unfall

Ein plötzliches, unbeachsichtigtes und unvorhersehbares Ereignis, das den Versicherten betrifft.

nukleare Risiken in jeder Form stets ausgeschlossen.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen. Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Eine Zusammenfassung finden Sie auf www.ardenneprevoyante.be alle Ihre Dokumente und Dienstleistungen